

**Beschluss zur Anpassung des TVöD-VKA an die Art. 3 ff. der im Handbuch des Rechts
des Bistums Speyer unter 8.4 zusammengestellten KODA-Beschlüsse**

vom 03.09.2007

Bistums-KODA Speyer

(OVB 2007, S. 428-434)

Die Bistums-KODA fasst gemäß § 5 des Grundsatzbeschlusses vom 7. Juni 2006 zur Einführung des TVöD-VKA zum 1. Oktober 2007 (OVB 2006, S. 120 ff.) folgenden Beschluss zur Anpassung des TVöD-VKA an die Art. 3 ff. der im Handbuch des Rechts des Bistums Speyer unter 8.4 zusammengestellten KODA-Beschlüsse:

Abschnitt 1
Fortgeltung von KODA-Beschüssen

1. **Artikel 3 (Vergütungsordnung für Praktikanten im kirchlichen Dienst)** der im Handbuch des Rechts der Diözese Speyer unter 8.4. veröffentlichten KODA-Beschlüsse gilt mit folgender Maßgabe **als Anlage 1** zum TVöD-VKA KODA-Fassung fort:
 - a) In **I. A.** wird die Angabe "§ 19 BBiG" durch die Angabe "§ 26 BBiG" ersetzt.
 - b) In **II.** wird der Satzteil "Artikel I § 17 Nr. 3 des Sozialgesetzbuches (SGB) - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung -" durch den Satzteil "§ 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch" ersetzt.
 - c) In **VI.** werden die Worte "Tarifvertrag über die Regelungen der Arbeitsbedingungen für die Berufe des Sozial- und Erziehungsdienstes" durch die Worte "Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten (TV Prakt)" ersetzt sowie die Worte "Bestimmungen des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten für die Berufe des Sozial- und des Erziehungsdienstes" durch die Worte "Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten (TV Prakt)" ersetzt.
 - d) **VII.** entfällt.
2. **Art. 4 (Vergütungsordnung für kirchliche Berufe in der Diözese Speyer) und Art. 4a (Sabbatjahrregelung)** der im Handbuch des Rechts der Diözese Speyer unter 8.4. veröffentlichten KODA-Beschlüsse gelten **als Anlagen 2 und 3** zum TVöD-VKA KODA-Fassung zunächst fort.

3. **Art. 12 (Sondervergütung für Dienste zu ungünstigen Zeiten)** der im Handbuch des Rechts der Diözese Speyer unter 8.4. veröffentlichten KODA-Beschlüsse gilt mit folgender Maßgabe **als Anlage 4** zum TVöD-VKA KODA-Fassung fort:
In Ziffer 1 werden die Angaben "DM 12,-" und "DM 15,-" und "DM 20" durch die Angaben "6,14 Euro", "7,67 Euro" und "10,23 Euro" ersetzt.

4. **Artikel 7 (Beihilfen) Nr. 3** der im Handbuch des Rechts der Diözese Speyer unter 8.4. veröffentlichten KODA-Beschlüsse wird zum 01.10.2007 wegen der Nachfolgeregelung in der Protokollnotiz zu § 13 TVÜ Bund/VKA KODA-Fassung aufgehoben.
Artikel 7 (Beihilfen) Nrn. 1 und 2 gilt **als Anlage 5** zum TVöD-VKA KODA-Fassung mit der Maßgabe fort, dass der letzte Satz der bisherigen Nr. 2 mit "3." bezeichnet wird.

Abschnitt 2

Aufhebung von KODA-Beschlüssen

1. **Artikel 5 (Beschäftigungs- und Dienstzeit)** der im Handbuch des Rechts der Diözese Speyer unter 8.4. veröffentlichten KODA-Beschlüsse wird zum 01.10.2007 wegen der Nachfolgeregelung in Abschnitt 3 Nr. 5 bzw. in der Protokollnotiz zu § 14 TVÜ Bund/VKA KODA-Fassung aufgehoben.

2. **Artikel 6 (Reisekosten)** der im Handbuch des Rechts der Diözese Speyer unter 8.4. veröffentlichten KODA-Beschlüsse wird zum 01.10.2007 wegen der Nachfolgeregelung in Abschnitt 3 Nr. 6 aufgehoben.

3. **Artikel 8 (Urlaub und Arbeitsbefreiung) Ziff. 1 und Ziff. 2** der im Handbuch des Rechts der Diözese Speyer unter 8.4. veröffentlichten KODA-Beschlüsse werden zum 01.10.2007 aufgehoben. **Ziff. 3** (in der Fassung des KODA-Beschlusses vom 07.03.2007, OVB 2007, 352) wird im Hinblick auf die Nachfolgeregelung in Abschnitt 3 Nr. 4 aufgehoben.

4. **Artikel 10 (Bemessung des Übergangsgeldes)** der im Handbuch des Rechts der Diözese Speyer unter 8.4. veröffentlichten KODA-Beschlüsse wird zum 01.10.2007 aufgehoben, da er mangels Nachfolgeregelung im TVöD gegenstandslos ist.

5. **Artikel 11 (Leistungen bei Schwangerschaftsabbruch und Sterilisation)** der im Handbuch des Rechts der Diözese Speyer unter 8.4. veröffentlichten KODA-Beschlüsse wird im Hinblick auf die Nachfolgeregelungen in Abschnitt 3 Nr. 1 bzw. in der Protokollnotiz zu § 13 TVÜ Bund/VKA KODA-Fassung zum 01.10.2007 aufgehoben.

6. **Artikel 14 (Jubiläumszuwendungen)** der im Handbuch des Rechts der Diözese Speyer unter 8.4. veröffentlichten KODA-Beschlüsse wird im Hinblick auf die Nachfolgeregelung in Abschnitt 3 Nr. 2 zum 01.10.2007 aufgehoben.
7. **Art. 15 (Krankenbezüge)** der im Handbuch des Rechts der Diözese Speyer unter 8.4. veröffentlichten KODA-Beschlüsse wird zum 01.10.2007 wegen der Nachfolgeregelung in Abschnitt 3 Nr. 1 bzw. in § 13 TVÜ Bund / VKA KODA-Fassung in der Fassung des KODA-Beschlusses vom 16.04.2007 (OVB 2007, 374 ff.) aufgehoben.
8. **Artikel 16 (Ortszuschlag)** der im Handbuch des Rechts der Diözese Speyer unter 8.4. veröffentlichten KODA-Beschlüsse wird zum 01.10.2007 aufgehoben, da er mangels Nachfolgeregelung im TVöD gegenstandslos ist.
9. **Artikel 17 (Arbeitszeitkonten)** der im Handbuch des Rechts der Diözese Speyer unter 8.4. veröffentlichten KODA-Beschlüsse wird im Hinblick auf die Regelung in § 10 TVöD zum 01.10.2007 aufgehoben.
10. **Artikel 18 (Zulage für Lehrerinnen und Lehrer an kath. Privatschulen)** der im Handbuch des Rechts der Diözese Speyer unter 8.4. veröffentlichten KODA-Beschlüsse gilt bereits seit dem 01.08.2005 nicht mehr für Neueinstellungen und wird daher aufgehoben. Der Bestandsschutz für Zulagen, die aufgrund des Art. 18 gezahlt werden, ist gewährleistet.
11. **Artikel 19 (Zusatzversorgung)** der im Handbuch des Rechts der Diözese Speyer unter 8.4. veröffentlichten KODA-Beschlüsse wird im Hinblick auf die inhaltsgleiche Fortführung in Abschnitt 3 Nr. 3 zum 01.10.2007 aufgehoben.
12. **Artikel 20 (Gehaltszahlungen)** der im Handbuch des Rechts der Diözese Speyer unter 8.4. veröffentlichten KODA-Beschlüsse wird aufgehoben, da er gegenstandslos ist.

Abschnitt 3 **Änderungen und Ergänzungen des TVöD**

Der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) vom 13.09.2005 [Fassung vom 24. November 2005] in der für die Tarifbeschäftigte eines Arbeitgebers, der Mitglied des Kommunalen Arbeitgeberverbandes in Rheinland-Pfalz (KAV Rheinland-Pfalz) ist, geltenden Fassung, wird mit Wirkung vom 01.10.2007 wie folgt geändert und ergänzt:

A. Änderungen des Allgemeinen Teils

1. § 22 wird wie folgt gefasst:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"¹Nach Ablauf des Zeitraums gemäß Absatz 1 erhalten die Beschäftigten für die Zeit, für die ihnen Krankengeld oder entsprechende gesetzliche Leistungen gezahlt werden, einen Krankengeldzuschuss. ²Er wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem festgesetzten Nettokrankengeld oder der entsprechenden gesetzlichen Nettoleistung und dem Nettoentgelt gezahlt. ³Besteht gemäß Absatz 3 ein Anspruch auf Krankengeldzuschuss über die 26. Woche hinaus, wird dieser ab der 27. Woche in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen den tatsächlichen Barleistungen des Sozialleistungsträgers und dem Nettoentgelt gezahlt. ⁴Nettoentgelt ist das um die gesetzlichen Abzüge verminderte Entgelt im Sinne des § 21; bei freiwillig Krankenversicherten ist dabei deren Gesamtkranken- und Pflegeversicherungsbeitrag abzüglich Arbeitgeberzuschuss zu berücksichtigen. ⁵Für Beschäftigte, die wegen Übersteigens der Jahresarbeitsentgeltgrenze nicht der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung unterliegen, ist bei der Berechnung des Krankengeldzuschusses der Krankengeldhöchstsatz, der bei Pflichtversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung zusteünde, zugrunde zu legen."

b) In Absatz 3 wird folgender Satz 3 neu angefügt:

"Für die Berechnung des Krankengeldzuschusses ist der unmittelbare Wechsel von einem Dienstgeber im Bereich der katholischen Kirche zu einem anderen Dienstgeber im Bereich der katholischen Kirche unschädlich."

c) Folgender Absatz 5 wird neu angefügt:

"Im Falle von Schwangerschaftsabbruch und Sterilisation besteht kein Anspruch auf Entgelt im Krankheitsfall/Krankengeldzuschuss."

2. § 23 wird wie folgt gefasst:

a) In Abs. 2 Satz 1 werden die Zahl "350" durch die Zahl "600" und die Zahl "500" durch die Zahl "1.000" sowie der Punkt am Ende des Satzes durch ein Komma ersetzt.

Angefügt wird: "c) von 50 Jahren 1.200 Euro."

b) In Abs. 3 werden die Worte "oder der Lebenspartnerin/dem Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes" gestrichen.

3. In § 25 werden folgende Absätze 2 und 3 neu angefügt:

"(2) Innerhalb des Geltungsbereichs der Bistums-KODA Speyer besteht für die Einrichtungen, die bisher Beteiligte bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) sind, die Möglichkeit zum Wechsel in die Kirchliche Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands (KZVK) zu einem vom Dienstgeber zu bestimmenden Termin.

(3) Für einen Vollzug des Wechsels gelten folgende Bedingungen:

a) Beschäftigte, die bis zum Zeitpunkt des Wechsels die Wartezeit von 60 Umlage-/Beitragsmonaten nicht erfüllt haben, werden durch den Dienstgeber nachversichert.

b) Für Beschäftigte, die bis zum Eintritt des Versicherungsfalles die erforderliche Wartezeit nicht erfüllen können, werden die bei der VBL erworbenen Wartezeiten durch eine verbindliche Vereinbarung zwischen Dienstgeber und der neuen Zusatzversorgungskasse anerkannt.

c) ¹Beschäftigte, die zum Stichtag 1. Januar 2002 das 55. Lebensjahr vollendet haben (rentennahe Jahrgänge), erhalten zum Ausgleich der durch den Wechsel entstehenden Minderung des rentenversicherungspflichtigen Entgelts ab 1. Januar 2004 eine monatliche Zulage in Höhe von 10,00 € anteilig nach ihrem jeweiligen Beschäftigungsumfang. ²Für Beschäftigte, die bis zum 31. Dezember 2003 Altersteilzeit angetreten haben, gilt für die anteilige Berechnung dieser Zulage der Beschäftigungsumfang vor Antritt der Altersteilzeit.

d) ¹Abweichend von der durch die Tarifparteien des öffentlichen Dienstes vereinbarten Erhöhung der Löhne und Gehälter um 1 % zum 1. Januar 2004 werden die Löhne und Gehälter nur um 0,25 % angehoben. ²Dies bedeutet, dass die Löhne und Gehälter ab dem 1. Januar 2004 immer um 0,75 % unter den jeweiligen Lohn- und Gehaltstabellen für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes bleiben, ab dem 01.10.2007 immer um 0,75 % unter den Beträgen der Entgelttabelle gem. Anlage A (VKA). Ab dem 1. Januar 2029 gilt wieder die Entgelttabelle gem. Anlage A (VKA)."

4. § 29 wird wie folgt geändert:

a) In **Abs. 1** lit. a und lit. b werden die Worte "der Lebenspartnerin im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes" bzw. "der Lebenspartnerin/des Lebenspartners im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes" gestrichen.

b) In **Abs. 1** werden nach lit. f die in Art. 8 Nr. 3 Abs. 1 lit. a bis g der im Handbuch des Rechts der Diözese Speyer unter 8.4. veröffentlichten KODA-Beschlüsse geregelten Tatbestände als neue Buchstaben g) bis m) eingefügt mit der Maßgabe, dass die Worte "der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters" jeweils durch die Worte "von Beschäftigten" ersetzt werden.

c) **Nach Absatz 5** werden folgende Absätze 6 bis 8 **neu** angefügt:

"(6) ¹Zur Teilnahme an Exerzitien, Einkehr- oder Besinnungstagen kann Beschäftigten Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts nach § 21 bis zu fünf Arbeitstagen im Kalenderjahr gewährt werden, sofern die dienstlichen Verhältnisse es gestatten. ²Bei Lehrkräften ist die Teilnahme lediglich in der unterrichtsfreien Zeit möglich.

(7) Als anerkannte Veranstaltungen der Bildungsfreistellung im Sinne des rheinlandpfälzischen Landesgesetzes über die Freistellung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern für Zwecke der Weiterbildung (Bildungsfreistellungsgesetz - BFG -) vom 30. März 1993 bzw. als Maßnahme der beruflichen Weiterbildung im Sinne des Saarländischen Weiterbildungs- und Bildungsfreistellungsgesetzes (SWBG) vom 15. September 1994 gelten auch religiöse Bildungsveranstaltungen.

(8) ¹Auf Antrag erfolgt eine Freistellung von bis zu acht Arbeitstagen jährlich unter Fortzahlung des Entgelts nach § 21 für Tätigkeiten im Sinne von § 1 Abs. 1 lit. a des Landesgesetzes zur Stärkung des Ehrenamtes in der Jugendarbeit vom 5. Oktober 2001, sofern die Maßnahme der Jugendarbeit durch die katholische Kirche oder eine ihrer Einrichtungen durchgeführt wird und keine dienstlichen Belange entgegenstehen. ²Bei einer Dauer der Maßnahme von bis zu sieben Arbeitstagen wird eine Freistellung nach Maßgabe von Satz 1 für die ersten vier Arbeitstage gewährt. ³Bei einer längeren Dauer der Maßnahme erfolgt eine Freistellung nach Maßgabe von Satz 1 für die Hälfte der Arbeitstage, die für die Maßnahme insgesamt einzusetzen sind."

5. **§ 34 Abs. 3** wird wie folgt geändert:

In Satz 4 werden nach "öffentlichen-rechtlichen" die Worte "oder kirchlichen" eingefügt.

B. Änderungen des Besonderen Teils Verwaltung (BT-V)

6. **§ 44 Abs. 1** wird wie folgt gefasst:

¹Für die Erstattung von Reise- und Umzugskosten sowie Trennungsgeld finden die für die Beamten und Beamten des Landes Rheinland-Pfalz jeweils geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung. ²Für Strecken, die Dienstreisende aus triftigen Gründen mit einem privaten Kraftfahrzeug zurücklegen, beträgt die Wegstreckenschädigung abweichend von § 6 Abs. 1 bis 5 LRKG, §§ 1 ff. LVO zu § 6 LRKG einheitlich 30 Cent."